

## Das deutsch-rumänische Handelsabkommen.

Bukarest, 15. April. „Vitorul“ veröffentlicht den Wortlaut des Abkommens zwischen Deutschland und Rumänien über den Warenaustausch zwischen den beiden Ländern.

Zum Zwecke der Beseitigung der Schwierigkeiten, die sich in letzter Zeit als Folge des europäischen Krieges in den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Rumänien eingestellt haben, wurde zwischen den beiden Ländern ein Abkommen getroffen, wonach dieselben in den Grenzen der Möglichkeit gegenseitig die Ausfuhr jener Waren erlauben werden, die sie exportieren können, desgleichen die Durchfuhr gegenseitig erleichtern. Die Kompensationen werden abgeschafft.

Für die Durchführung des Abkommens wird folgendes bestimmt: Die rumänische Zentralkommission für Einfuhr errichtet in Berlin ein Bureau, das mit der Zentraleinkaufsgesellschaft arbeitet. Letztere errichtet in Bukarest ein besonderes Bureau unter dem Namen „Deutsche Ausfuhr-Zentraleinkaufsgesellschaft“, das mit der genannten rumänischen Zentralkommission in Kontakt stehen wird.

Nach einer bei der Zentralkommission oder dem rumänischen Bureau in Berlin eingeholten Aufklärung werden die rumänischen Industriellen und Kaufleute unmittelbar bei den deutschen Lieferanten bestellen. Der Verkäufer verlangt sodann von der Zentraleinkaufsgesellschaft die Bewilligung der Beförderung. Das rumänische Bureau in Berlin gibt die Bewilligung zur Einfuhr nach Rumänien. Rumänische Industrielle und Kaufleute, die Waren ausführen wollen, wie auch deutsche Importeure erhalten die Ausfuhrbewilligung von der rumänischen Zentralkommission, die Transportbewilligung von der Zentraleinkaufsgesellschaft.

Die Zentralkommission und Zentraleinkaufsgesellschaft senden sich zeitweise Listen der Waren zu, die für die Ausfuhr verfügbar sind. Um die Beförderung zu beschleunigen, wird ab 1. Mai im Einvernehmen mit den österreichischen und ungarischen Eisenbahnen ein besonderer Eisenbahndienst zwischen Deutschland und Rumänien eingerichtet. Die Absendung und Verteilung der Waren sowie die Erledigung der Zollformalitäten obliegt der Zentralkommission und der Zentraleinkaufsgesellschaft.

Kriegsmaterial bildet im Sinne dieses Abkommens keinen Handelsgegenstand.

Zwischen den deutschen und rumänischen Eisenbahnverwaltungen hat eine Beratung stattgefunden, in der beschlossen wurde, daß täglich 35 bis 40 Wagen über Predeal mit deutschen Waren eintreffen werden, die mit rumänischen Waren, jedoch nicht mit Getreide,